

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
06	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Stever im Stadtgebiet von Lüdinghausen mittels Umbau der Stever durch Anlage eines Umflutgerinnes zwischen Mühlenstever und Vischeringstever	9
07	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Branimir Jovanovic	10
08	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ramona Noldes	10
09	Stadt Dülmen	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen	10
10	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerversammlung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“	13
11	Stadt Dülmen / Bezirksreg. Münster	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches	13
12	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	15

06/18 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Stever im Stadtgebiet von Lüdinghausen mittels Umbau der Stever durch Anlage eines Umflutgerinnes zwischen Mühlenstever und Vischeringstever

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt die Durchgängigkeit der Stever im Stadtgebiet wiederherzustellen. Dies soll durch die Anlage eines Umflutgerinnes zwischen Mühlenstever und Vischeringstever geschehen. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 68 Abs. 1 WHG einer Planfeststellung bedarf.

Gem. § 68 Abs. 2 WHG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Trägers eines Vorhabens auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gem. § 7 Abs. 1 UVPG ist, sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach § 1 UVPG NW i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG NW ist für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Stadt Lüdinghausen legte mit dem Antrag vom 03.08.2012 Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht vor.

Die Prüfung der vom Maßnahmenträger vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass keine erheblichen, nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen zu befürchten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich und es kann ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Terminabsprache bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Untere Wasserbehörde, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld. Tel.: 02541/187311, eingesehen werden.

Coesfeld, 24.01.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

07/18 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Branimir Jovanovic

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 05.12.2017, Aktenzeichen 36.1.363.27-133/17, ist zuzustellen an Herrn Branimir Jovanovic, zuletzt wohnhaft in 48653 Coesfeld, Rekener Str. 20.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Mit Anordnung vom 05.12.2017 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36.1- Straßenverkehr/Führerscheinstelle
Frau Heitkemper

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 17.01.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36.1- Straßenverkehr/Führerscheinstelle
Im Auftrag
gez. Heitkemper

08/18 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ramona Noldes

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.01.2018, Aktenzeichen 32333004/957, ist zuzustellen an Frau Ramona Noldes, zuletzt wohnhaft in unbekannt.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 24.01.2018 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48653 Coesfeld
Gebäude 2
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Herr Pöhlichen

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Coesfeld, den 24.01.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32-Sicherheit und Ordnung
Im Auftrag
gez. Pöhlichen

09/18 - Stadt Dülmen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Dülmen

1. Haushaltssatzung der Stadt Dülmen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Beschluss vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag	
der Erträge auf	107.616.300 EUR
dem Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	110.188.275 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	100.356.782 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	103.772.277 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.321.317 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.145.907 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.204.693 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.964.608 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf

11.820.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.797.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.571.975 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	234 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	495 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	435 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

1. a) Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten.

Als nicht erheblich gelten in jedem Fall über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf interne Leistungsbeziehungen, Jahresabschlussbuchungen oder kalkulatorische Kosten beziehen.

- b) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen gelten im Sinne von § 85 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EUR überschreiten.

2. a) Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird die Bürgermeisterin hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

- b) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Die Bewirtschaftungsregeln sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Dülmen, den 14.12.2017

Dülmen, den 14.12.2017

Stadt Dülmen

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

gez. Höltken
Schriftführerin

Anlage zu § 9 der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Dülmen

Bewirtschaftungsregeln

Im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Budgetbildung

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO NRW werden zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung folgende Budgets bzw. Unterbudgets gebildet:

- Budget Gemeindeorgane und Stabsstellen
- Budget Wirtschaftsförderung und Grundstücksmanagement
- Budget Zentrale Dienste
- Budget Finanzen
- Sonderbereich Allgemeine Finanzierungsmittel
- Unterbudget Schule
- Unterbudget Sport
- Unterbudget Kultur
- Unterbudget Musikschule
- Unterbudget Volkshochschule
- Unterbudget Sicherheit und Ordnung, Recht
- Unterbudget Rettungsdienst
- Unterbudget Marktwesen
- Budget Jugend und Familie
- Budget Arbeit, Soziales, Ehrenamt und Senioren
- Budget Umwelt- und Klimaschutz
- Budget Stadtentwicklung
- Budget Bauaufsicht
- Budget Hochbau/Gebäudemanagement
- Budget Tiefbau, Entsorgung, Verkehr, Abwasserbeseitigung
- Budget Baubetriebshof

In den Budgets und, soweit Unterbudgets gebildet wurden, in den Unterbudgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Mehrerträge/Mindererträge, Mehreinzahlungen/Minderzahlungen für Investitionen

Es wird gem. § 21 Abs. 2 GemHVO bestimmt, dass nicht zweckgebundene zahlungswirksame Mehrerträge innerhalb eines Budgets bzw. eines Unterbudgets die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen erhöhen. Zahlungswirksame Mindererträge verringern die zahlungswirksamen Aufwandsermächtigungen des Budgets bzw. des Unterbudgets entsprechend. Gleiches gilt hinsichtlich Mehr- und Minderzahlungen für Investitionen.

Deckungsfähigkeit

Innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen sind hiervon Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen, Aufwendungen für Festwertbeschaffungen und die Verfügungsmittel der Bürgermeisterin. Einsparungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungs-

wirksamen Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenfalls gegenseitig deckungsfähig innerhalb der gebildeten Budgets bzw. Unterbudgets sind die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen.

Die zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit werden innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets für einseitig deckungsfähig zugunsten der Auszahlungen für Investitionen erklärt. Zur Inanspruchnahme der einseitigen Deckungsfähigkeit ist eine Zustimmung des Fachbereichs Finanzen erforderlich.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 22.12.2017 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2018 liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW beim Fachbereich „Finanzen“, Markt 1-3, Zimmer 80, 48249 Dülmen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beim Fachbereich „Sicherheit und Ordnung“, Markt 1-3, Infothek „Bürgerbüro“, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr), im Bürgerbüro Buldern, Weseler Straße 62, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) sowie im Bürgerbüro Rorup, Hauptstraße 56, 48249 Dülmen, während der Öffnungszeiten (mittwochs von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.duelmen.de/3890.html verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 19.01.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

10/18 - Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 25.03.2010 die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65/1 „Butterkamp“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen. Der räumliche Geltungsbereich ist auch unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=15609>

abrufbar.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich vorgestellt am

Mittwoch, 21.02.2018, 17:00 Uhr
in der Aula der Marienschule,
An den Wiesen 20, 48249 Dülmen

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 26.01.2018

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

11/18 - Stadt Dülmen/Bezirksregierung Münster**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbaches**

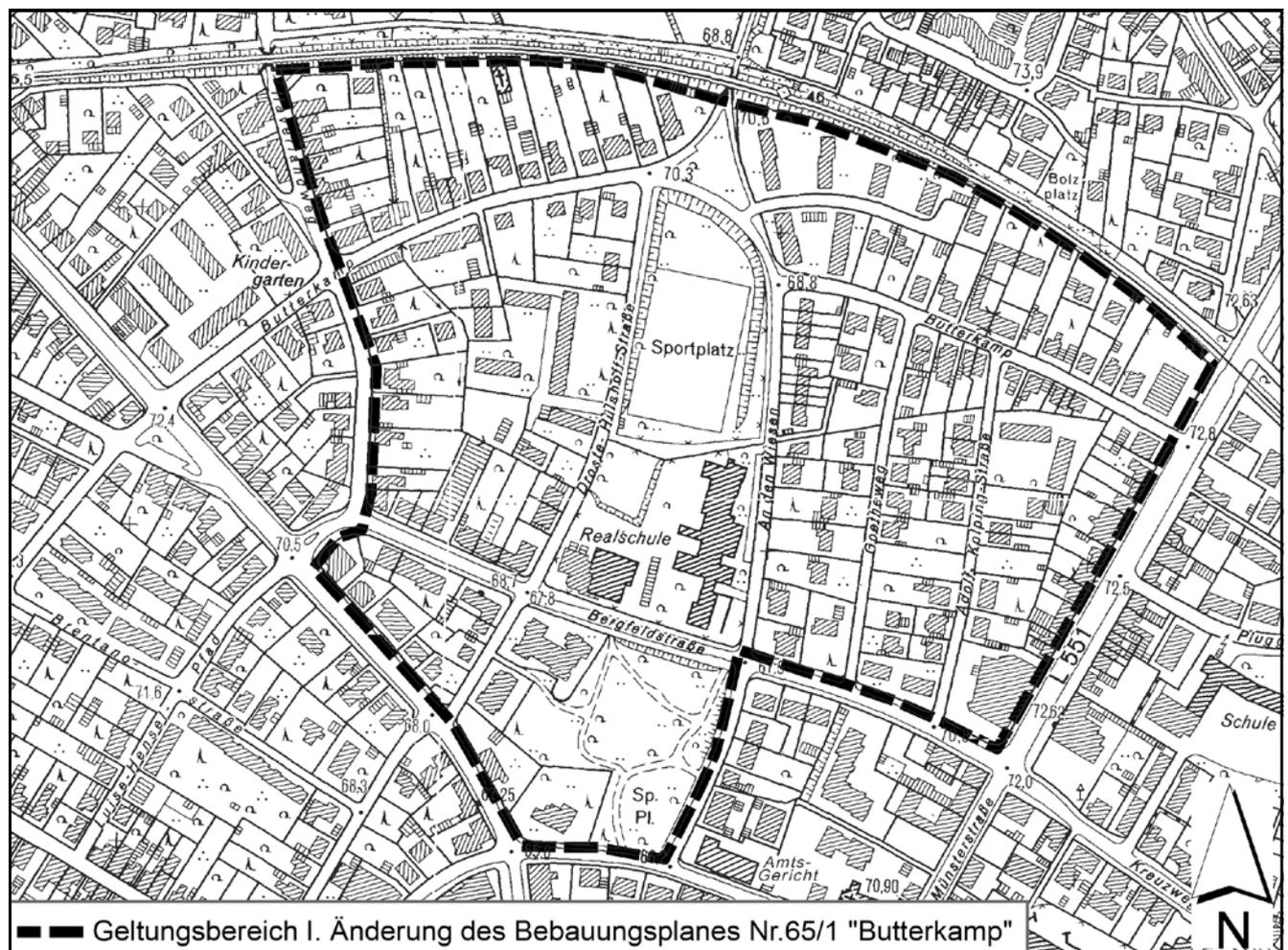
Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 83 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung des Nonnenbaches in die Stever (Gewässer km 0,0) bis zum Beginn der Ortslage Notlun (km 16,3) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach wurde durch die Bekanntmachung vom 12.10.2017 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 42 vom 20.10.2017 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 Abs.4 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 27.10.2017 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen der §§ 78 ff. WHG und des § 84 LWG sind daher anzuwenden.

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 78 ff. WHG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:



1. die Ausweisung von neuen Baugebieten,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
9. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
10. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 78c Abs. 3 LWG schreibt außerdem vor, dass Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten bis zum 05.01.2023, in Risikogebieten bis zum 05.01.2033 hochwassersicher nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß §§ 78 Abs. 2, 5 und 78a Abs. 2 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In Anwendung des § 83 Abs. 2 LWG weise ich darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach ergeben, in der Zeit von

**Montag, dem 12.02.2018, bis
Donnerstag, dem 12.04.2018,**

bei der

Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln, Fachbereich Plänen und Bauen, Obergeschoss
Zi. 815/816, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln,
während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 Plänen und Bauen, Räume 309-311, Borg 2, in 59348 Lüdinghausen, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

bei der

Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, R 19, Bauverwaltung, Overbergplatz 2-3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Senden, Bauamt
Zi.303/304, Münsterstraße 30, 48308 Senden, während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

2. und bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-101

während der Dienststunden:
montags bis freitags 08.30 Uhr – 15:30 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Frau Gewers, Tel. 0251/411-4508 anzumelden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach berührt werden, kann **bis zum 27.04.2018 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Lüdinghausen und Dülmen sowie bei den Gemeinden Nottuln und Senden oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietesfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücksnummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

- Service Bekanntmachungen
- Verfahren
- wasserrechtliche Verfahren

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse www.uesg-brms.nrw.de dargestellt.

Münster, den 22.01.2018

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-003
Im Auftrag
gez. Gewers

12/18 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335862918 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.01.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
